

Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Schmetterling Kooperationsvertrag“

1. Geltungsbereich „Schmetterling Kooperationsvertrag“

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge über die „Schmetterling Kooperation“ die abgeschlossen werden zwischen dem Reisebüropartner („Partner“) und der Schmetterling International GmbH & Co. KG. Der Vertrag kommt zwischen dem Partner und Schmetterling zustande.
- 1.2. Schmetterling ist berechtigt, bestehende Verträge auf neu gegründete Schmetterling Gesellschaften mit Sitz im jeweiligen Land des Partners zu übertragen. Der Partner stimmt bereits jetzt einer solchen Übertragung zu.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, aufgrund derer Schmetterling den Partner als Kooperationspartner aufnimmt und die im „Schmetterling Kooperationsvertrag“ bestimmten Leistungen zur Verfügung stellt.
- 1.4. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht anerkannt, es sei denn, Schmetterling hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Schmetterling Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Partners erbringt oder entgegennimmt.
- 1.5. Schmetterling ist berechtigt, diese AGB sowie die jeweiligen Provisions- und Preislisten zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Insbesondere können die Provisionslisten geändert werden, wenn Dritte, wie z.B. die Veranstalter, von denen Schmetterling notwendige Leistungen bezieht, ihr Leistungsangebot sowie die dazugehörigen Provisionen ändern. Die vereinbarten Provisionen können zum Ausgleich von Provisionen verringert oder erhöht werden. Bei Provisionsänderungen, die ein vertretbares Maß nicht überschreiten, steht dem Partner das nachfolgende Sonderkündigungsrecht nicht zu. Ferner sind Erhöhungen in dem Maß möglich, in dem eine Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgt. Hierzu wird Schmetterling dem Partner die beabsichtigten Änderungen sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Dem Partner steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Übt der Partner innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich sein Kündigungsrecht aus, so wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Partner wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung über das Schmetterling Intranet (Extranet) besonders hingewiesen.

2. Vertragsschluss

Der Partner kann Vertragsangebote schriftlich und elektronisch abgeben. Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme durch Schmetterling.

3. Leistungsarten und –umfang von Schmetterling

- 3.1. Der Leistungsumfang von Schmetterling ergibt sich aus dem unterzeichneten Vertragsformular, einer Bestätigung, diesen AGB, den jeweiligen Provisions- und Preislisten von Schmetterling sowie den Provisions- und Preislisten der Drittanbieter, die der Partner im Schmetterling Extranet abrufen kann. Die jeweils geltenden Provisionen und Preise werden jeweils jährlich neu festgelegt und im Extranet veröffentlicht.

- 3.2. Außerdem erhält der Partner mit Vertragsschluss ein auf die Dauer des Vertrags befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die ihm zur Verfügung gestellten Marken zu nutzen, ohne das Recht, Unterlizenzen zu erteilen. Bei der Nutzung der Marken hat der Partner die Nutzungsbedingungen für die Schmetterling Marken, abrufbar unter http://schmetterling.de/download/SMG_Nutzungs-und_Lizenzbedingungen.pdf zu beachten. Mit Unterzeichnung des „Schmetterling Kooperationsvertrag“ akzeptiert der Partner diese Nutzungsbedingungen.
- 3.3. Schmetterling ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers

- 4.1. Der Partner ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Schmetterling zu unterlassen. Die Lizenz der Marken erstreckt sich nur auf die im Vertrag angegebenen. Die Lizenz wird dem Partner persönlich gewährt, die Lizenz ist daher weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragbar.
- 4.2. Der Partner ist verpflichtet, die Leistungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Partner hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten. Die Vorgaben der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts sind zwingend zu befolgen. Der Partner stellt Schmetterling von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Schmetterling erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

Der Partner hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigterweise über seine Kennung in Anspruch nehmen.

Der Partner ist verpflichtet, soweit in jeweiligen Land vorhanden, Schmetterling eine Einzugsermächtigung, bzw. ab dessen Einführung ein SEPA-Lastschriftmandat, zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Mit Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungssystems SEPA wird der Partner nach Aufforderung von Schmetterling umgehend eine bestehende Ermächtigung zur Lastschrift durch ein SEPA-konformes Lastschriftmandat (inkl. BIC und IBAN) ersetzen, welches alle 36 Monate auf Anforderung von Schmetterling vom Partner zu erneuern ist, soweit es nicht während des Vertragsverhältnisses dauerhaft genutzt wird. Eine frühere SEPA-Mandatserteilung ist zulässig.

Wird dieser Vertrag auf eine neue Gesellschaft nach Ziffer 1.2 übertragen, verpflichtet sich der Partner dieser neuen Gesellschaft ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes abzuwickeln. Dies gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

5. Inhaberwechsel, Änderungen in Rechtsform, Gesellschafterbestand und Vertretungsbefugnis

- 5.1. Der Partner wird Schmetterling Inhaberwechsel, Änderungen in der Rechtsform, im Gesellschafterbestand und in den Befugnissen zur Vertretung des Partners unverzüglich mitteilen.
- 5.2. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich in Schriftform über weitere Änderungen, die für die Durchführung und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und der in Anlagen getroffenen Vereinbarungen wesentlich sind. Soweit Zweifel über die Frage der Wesentlichkeit bestehen, hat vorsorglich die Informationsweitergabe zu erfolgen.
- 5.3. Im Falle des Inhaberwechsels und Firmenfortführung nach § 25 HGB haftet der frühere Partner gemeinsam mit dem Erwerber des Unternehmens für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen, sofern Schmetterling und der Erwerber hierzu nichts Gegenteiliges vereinbaren. Der Erwerber des Unternehmens ist verpflichtet, auch die sich aus diesem Vertrag und den dazugehörigen Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

6. Genehmigungen, Gesetze und Verordnungen

Beide Parteien versichern, dass sie Statuten, Regeln und Vorschriften der sämtlichen Regulierungsstellen, die für ihre Aktivitäten zuständig sind, eingehalten haben und zu allen Zeiten einhalten werden. Beide Vertragsparteien gewährleisten darüber hinaus, dass sie, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages stehen, beschaffen. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten an die Zentrale von Schmetterling und/oder Drittdienstleister übermittelt werden.

7. Vertriebsschutz

- 7.1. Daten, die beim Partner bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- 7.2. Dem Partner ist es untersagt, ohne Zustimmung von Schmetterling, touristische Geschäfte direkt mit anderen Partnern von Schmetterling zu machen. Dies gilt auch innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

8. Datenschutz

Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass Schmetterling für die Zwecke dieses Vertrages die vom Partner erlangten Daten über seine Person, seinen Betrieb und über für das Vertragsverhältnis maßgebliche Umstände erhebt, speichert und verarbeitet.

- 8.2 Der Partner erklärt hiermit sein Einverständnis, dass Schmetterling seine Daten für die Zwecke dieses Vertrages an Dritte, wie die Lieferanten des Schmetterling Sortiments, Marketingfirmen und andere Personen aus dem geschäftlichen Umfeld von Schmetterling oder dem Partner weitergibt. Dazu gehören insbesondere auch eine Verwendung der Daten im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Schmetterling, wie Jahrestagungen.
- 8.3 Schmetterling verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen. Der Partner ermächtigt Schmetterling durch seine Unterschrift, persönliche Daten in seiner EDV-Anlage zu speichern und gemäß BDSG an einen bestimmten Empfängerkreis weiterzugeben.
- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze sowie die sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Sie stellen sicher, dass alle Mitarbeiter und Dritte, die von ihnen mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut worden sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachten.

9. Koop-Support

- 9.1. Alle technischen Anfragen können über technologie@schmetterling.de gestellt werden. Durch die automatische Erfassung der Anfragen in ein Ticketsystem ist eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der Anfragen gewährleistet. Um den Partner bei der Eingrenzung eines Problems mit dem Programm zu unterstützen, kann Schmetterling den Partner auffordern, Fernzugriff auf sein System zu gestatten oder Informationen oder Systemdaten an Schmetterling zu senden.
- 9.2. Alle Fragen zu Buchungen, Optionen, Stornierungen usw. müssen ausschließlich über das Touristik-Buchungs-Center laufen: telefonisch + 49 (0) 91 97 / 62 82 660 oder per E-Mail über: touristik@schmetterling.de
- 9.3. Bei allen anderen Fragen, Problemen und Wünschen sind wir vom Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr telefonisch unter + 49 (0) 91 97 / 62 82 100 oder per E-Mail: info@schmetterling.de erreichbar.

10. Entgelte, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Entgelte für die Kooperationspartnerschaft / White Label ergeben sich aus dem Vertragsformular „Schmetterling Kooperationsvertrag.“

- 10.2. Das jeweils zu zahlende feste Entgelt für die Kooperationspartnerschaft ist, beginnend mit dem Tage der Vertragsunterzeichnung, für den Rest des Kalenderjahres und danach jährlich im Voraus zu zahlen. Hierfür erstellt Schmetterling eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen vom Partner zu zahlen ist. Alle sonstigen Leistungen von Schmetterling, mit Ausnahme der Leistungen nach Ziffer 10.3., werden in der Regel monatlich bzw. jährlich für den Vormonat bzw. das Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, wie aus dem Kooperationsvertrag ersichtlich.
- 10.3. Im Falle der touristischen Vorgänge wird bei **Reisebüroinkasso** der Reisepreis abzüglich der vereinbarten Provision 4 Wochen vor Abreisetermin abgebucht bzw. in Rechnung gestellt; davon abweichend geschieht dies bei vorzeitigem Ticketdruck (-abruf) am Tag des Abrufs. Anzahlungen werden entsprechend den Regelungen der einzelnen Veranstalter fällig und abgebucht bzw. in Rechnung gestellt. Vorkassen bleiben davon unberührt. Bei **Kundendirektinkasso** leistet Schmetterling an den Partner nach Reiseantritt und nach Eingang und Bezahlung der Veranstalterabrechnung die vereinbarte Provision.
- 10.4. Rechnungen werden dem Partner grundsätzlich kostenlos und in elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online- Rechnung“ genannt). Die Rechnungen sind über das freigeschaltete Extranet einsehbar. Mit Einstellung der Rechnung in das Extranet gilt die Online-Rechnung als zugegangen. In Einzelfällen kann dem Partner gegenüber eine Rechnung in schriftlicher Form per Post übersandt werden. Schmetterling stellt die Rechnungen kostenlos in Übereinstimmung mit umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Verfügung.
- 10.5. Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Partner Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt, wird Schmetterling den Rechnungsbetrag frühestens 6 Werktage nach Zugang der Rechnung vom Konto des Partners abbuchen. Der Partner hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Treuhänderisch verwaltete Gelder sowie sonstige Forderungen von Schmetterling werden ebenfalls durch Bankabbuchung eingezogen. Die Erteilung eines SEPA Firmenlastschriftmandats zur Abbuchung ist obligatorisch, soweit möglich.
- 10.6. Sofern der Partner weitere Dienstleistungen von Schmetterling beauftragt hat, ist Schmetterling berechtigt, für den Partner eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 10.7. Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Schmetterling ist der Partner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.8. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Partner oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Schmetterling berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt EURO 25,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringen Schadens durch den Partner. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

11. Konzernverrechnungsklausel

- 11.1. Schmetterling ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige Forderungen aufzurechnen, die Schmetterling oder einem Unternehmen, an der Schmetterling mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, gegen den Partner zustehen bzw. die der Partner gegen eine der Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Partner erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Diese wird ausschließlich von der Geschäftsleitung erteilt.
- 11.2. Der Partner ist damit einverstanden, dass alle an Schmetterling gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Unternehmen gegen den Partner zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Partner diesen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von Schmetterling gegen den Partner gerichteten Forderungen.

12. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

- 12.1. Erhebt der Partner Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung oder gegen von Schmetterling erteilte Gutschriften, so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung / Gutschrift dem Rechnungssteller schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Lässt der Partner die Frist verstreichen, gilt die Rechnung / Gutschrift als genehmigt.
- 12.2. Der Partner darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, die gewährten Lizenzen oder Zugang zu z.B. Rahmenverträgen („Unterbuchungen“), nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmetterling überlassen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und ungenehmigte Unterbuchungen berechtigen Schmetterling nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

13. Zahlungsverzug

- 13.1. Der Partner gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet und auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Im Falle des Zahlungsverzugs fällt eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung von EURO 25,00.
- 13.2. Schmetterling ist berechtigt, sich aus einer vom Partner geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Partner mit einer Zahlung in Verzug ist. Nimmt Schmetterling die Sicherheit in Anspruch, ist der Partner verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.
- 13.3. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Partners ist Schmetterling zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Partners berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Partners, kann Schmetterling entsprechende Sicherheiten fordern.
- 13.4. Im Übrigen kommt bei einem Zahlungsverzug eine Sperre nach Ziffer 14. in Betracht.

14. Sperre, Sanktionen

- 14.1. Schmetterling kann folgende Maßnahmen ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Partner gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter, Regelungen des Kooperationsvertrags oder die Schmetterling-Grundsätze verletzt oder wenn Schmetterling ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Leistungsträger oder anderer Partner:
- Umstellung der Zahlungsmodalitäten (Reisebüroinkasso / Vorkasse)
 - Verwarnung von Partnern
 - Einschränkung des Angebots bestimmter Veranstalter oder sonstiger Leistungsträger
 - Vorläufige Sperrung einzelner oder aller Veranstalter
 - Endgültige Sperrung einzelner oder aller Veranstalter
- 14.2. Bei der Wahl einer Maßnahme berücksichtigt Schmetterling die berechtigten Interessen des betroffenen Partners, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer den Verstoß nicht verschuldet hat.
- 14.3. Schmetterling kann einen Partner endgültig von der Buchbarkeit einzelner oder aller Leistungsträger ausschließen (endgültige Sperrung) und ihm die Markennutzung untersagen, wenn
- der Partner wiederholt negative Äußerungen über Schmetterling oder Schmetterling Partner tätigt
 - der Partner falsche Kontaktdaten angegeben hat.
 - er sein Extranet-Konto überträgt oder Dritten hierzu Zugang gewährt.
 - der Partner Schmetterling oder Schmetterling Partner in erheblichem Maße schädigt.
 - der Partner wiederholt gegen diese AGB oder Schmetterling-Grundsätze verstößt.
 - ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- 14.4. Hinsichtlich der Markennutzung wird auf die Nutzungsbedingungen verwiesen.

15. Haftung, Höhere Gewalt

- 15.1. Soweit eine Verpflichtung von Schmetterling gegenüber dem Partner auf Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Partner besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens das 3-fache des vereinbarten jährlichen Betrags begrenzt.

- 15.2. Für Sachschäden und für nicht unter 15.1. fallende Vermögensschäden haftet Schmetterling bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Schmetterling nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.
- 15.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 15.4. Der Partner haftet nicht für Schäden, die aus unerlaubten Handlungen der Kooperationspartner entstehen. Schmetterling wird die daraus resultierenden Kosten gegenüber dem Geschädigten tragen und diese von den betreffenden Partnern zurückzufordern. (z.B. Stornobuchungen und Buchungen, bei denen nicht der Reisende als Anmelder auftritt, Kundeneinzahlungen,...)
- 15.5. Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen auf höherer Gewalt, ist Schmetterling für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Partner daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten von Schmetterling nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Schmetterling liegenden Leistungshindernissen. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfmaßnahmen -auch in Drittbetrieben- und eine Unterbrechung der Stromversorgung sowie Spannungsprobleme.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 16.1. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach dem Kooperationsvertrag (Ziffer 11 des Vertrages).
- 16.2. Jede Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.
- 16.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Schmetterling liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Partner seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, eine eingeholte Kreditauskunft negativ ausfällt, der Partner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, der Partner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. Ist Schmetterling mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Partner nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Schmetterling eine vom Partner gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.
- 16.4. Kündigt Schmetterling das Vertragsverhältnis mit dem Partner aus einem wichtigen Grund, den der Partner zu vertreten hat, so hat Schmetterling Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der entgangenen Provisionen, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Partner zu zahlen gewesen wären; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass Schmetterling ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

17. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

- 17.1. Bestehen vor Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Partner, weil aufgrund der eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Partner mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Schmetterling die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Partner die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder die gestellte Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Partner die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Partner unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Partner die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Partner sämtliche Forderungen von Schmetterling beglichen hat.
- 17.2. Schmetterling ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Partner trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.
- 17.3. Schmetterling hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Eine Ausfallpauschale wird nicht zurück gewährt.

18. Auskunfteien

- 18.1. Schmetterling ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Schmetterling ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Partners aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Partnerverhältnisses solche Daten aus anderen Partnerverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Schmetterling hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Schmetterling, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Partner nicht beeinträchtigt werden.

19. Sonstige / Salvatorische Klausel

- 19.1. Gerichtsstand ist das dem Sitz von Schmetterling zugeordnete Amts- oder Landgericht, soweit zulässig.
- 19.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Schmetterling und dem Partner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht findet keine Anwendung.
- 19.3. Der Partner ist nicht berechtigt alle oder eines seiner Rechte, Leistungen und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmetterling abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden. Schmetterling ist zur Vertragserfüllung berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden und deren wirtschaftlichem Ergebnis möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 19.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.